

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2015.00003 vom 26. August 2015**

ZH Verwaltungsgericht, 2015-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SR.2015.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2015.00003)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2015.00003 du 26 août 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2015.00003 del 26 agosto 2015

## **Regeste**

Nachsteuern (Staats- und Gemeindesteuern 2007-2009; Direkte Bundessteuer 2007-2009) | Abzug von Liegenschaftsverwaltungskosten; Verzugszinssatz (vereinigte Verfahren SR.2015.00003 und SR.2015.00004) Voraussetzungen der Nachsteuer (E. 1.1). Bei Liegenschaften im Privatvermögen können unter anderem die Drittverwaltungskosten abgezogen werden (E. 1.2). Trotz mehrfacher Aufforderung hat der Pflichtige den substantiierten Nachweis nicht erbracht, dass seine Liegenschaften in den streitigen Steuerperioden von einem Dritten verwaltet worden sind. Damit hat er zu Unrecht Drittverwaltungskosten in Abzug gebracht (E. 1.3). Das kantonale Steueramt hat die geltend gemachten Drittverwaltungskosten fälschlicherweise teilweise zum Abzug zugelassen, anstatt sie vollständig aufzurechnen, weshalb die Nachsteuer entsprechend zu erhöhen ist (E. 1.4). Bei den Staats- und Gemeindesteuern 2008 und 2009 hat das kantonale Steueramt einen zu tiefen Verzugszinssatz zur Anwendung gebracht (E. 2.2). Abweisung und Rückweisung zur Neuberechnung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Staats- und Gemeindesteuern

#### **E. 2.1**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nachsteuererhebung sowie für den Abzug von Drittverwaltungskosten sind bei den Staats- und Gemeindesteuern dieselben wie bei der direkten Bundessteuer (siehe § 160 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 2 Satz 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]). Demnach sind dem Pflichtigen auch bei den Staats- und Gemeindesteuern die ungerechtfertigten Verwaltungskosten vollumfänglich aufzurechnen und die Nachsteuer entsprechend zu erhöhen.

#### **E. 2.2**

Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer hat das kantonale Steueramt bei den Nachsteuern für die Staats- und Gemeindesteuern 2008 und 2009 den falschen Verzugszinssatz zur Anwendung gebracht:

##### **E. 2.2.1**

Das Verwaltungsgericht hat in mehreren Entscheiden festgehalten, dass die Nachsteuerforderung ab dem 1. Januar 2008 mit dem Verzugszinssatz von 4,5 % und nicht mit dem Ausgleichszinssatz von 2 % zu verzinsen sei (vgl. VGr, 23. Juli 2014, SR.2013.00016, E. 3; 14. Mai 2014, SR.2013.00015, E. 4.3). An dieser Rechtsprechung hat es festgehalten, obwohl der Regierungsrat am 1. Oktober 2014 beschlossen hat, dass für die

Verzinsung von Nachsteuern der für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzte Ausgleichszins gelte, und diese Änderung rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 anwendbar sei. Das Verwaltungsgericht hat erwogen, dass der Regierungsrat damit seine Kompetenzen überschritten habe und die rückwirkende Anwendung eines tieferen Zinssatzes zu einer stossenden Rechtsungleichheit führen würde (vgl. VGr, 13. Mai 2015, SR.2015.00007, E. 5, insb. E. 5.6).

#### **E. 2.2.2**

Mittlerweile hat der Regierungsrat am 24. Juni 2015 einen neuen Beschluss gefasst, der am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll und vorsieht, dass der Zinssatz für Nachsteuern ab 1. Januar 2016 0,5 % beträgt. Des Weiteren werden die Zinssätze für Nachsteuern für die Zeiträume vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011 auf 2 % und vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 auf 1,5 % festgelegt. Unabhängig davon, dass dieser Beschluss noch nicht in Kraft ist und deshalb im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, ist erneut darauf hinzuweisen, dass eine rückwirkende Abänderung der Zinssätze das Rechtsgleichheitsgebot in stossender Weise verletzt, weil dadurch Steuerpflichtige für die gleiche Nachsteuerperiode mit unterschiedlichen Verzugszinssätzen belastet werden, je nachdem ob ihr Verfahren vor oder nach dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wird. Im Übrigen erscheint es mehr als fraglich, ob die in § 176 StG enthaltene Ermächtigung des Regierungsrats, die Zinssätze festzulegen, die Berechtigung enthält, diese auch rückwirkend nach eigenem Gutdünken anzupassen, würde eine solche Ermächtigung doch den Geboten der Rechtssicherheit und Vorausschbarkeit des staatlichen Handelns in krasser Weise zuwiderlaufen.

#### **E. 2.2.3**

Das kantonale Steueramt hat folglich bei den Nachsteuern für die Staats- und Gemeindesteuern 2008 und 2009 die Verzugszinsen unter Anwendung des Verzugszinssatzes von 4,5 % neu zu berechnen. Dies führt auch zur Abweisung des Rekurses betreffend Staats- und Gemeindesteuern.

#### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG sowie Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG). Eine solche ist auch dem kantonalen Steueramt nicht zuzusprechen, nachdem nicht ersichtlich ist, inwieweit ihm durch das vorliegende Verfahren besondere Umtriebe entstanden sind.

#### **E. 4**

Das vorliegende Urteil ist trotz Rückweisung ein Endentscheid im Sinn von Art. 90 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) und schliesst das kantonale Verfahren ab, weil dem kantonalen Steueramt lediglich die rechnerische Umsetzung obliegt (vgl. BGE 135 V 141 E. 1.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.